



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Vorbericht

**18. Sitzung des
Ausschusses für Städtebau und Umwelt
am 06./07. Mai 2013
in Tuttlingen**

**DStGB
Bonner Büro**

**August-Bebel-Allee 6
53175 Bonn**

**Telefon: 0228-95962-0
Telefax: 0228-95962-22**

E-Mail: kristin.schwarzbach@dstgb.de

**Marienstraße 6
12207 Berlin**

**Telefon: 030-77307-0
Telefax: 030-77307-200**

**Internet: www.dstgb.de
E-Mail: dstgb@dstgb.de**

**Datum
22. April 2013**

**Aktenzeichen
III/4 005-05 sr/wi**

**Bearbeiter/Durchwahl
Norbert Portz / -20
Sarah Richter / -17**

**TOP 11: *Luftreinhaltung in Städten und Gemeinden – Mahn-
schreiben der EU-Kommission***
BE: *Referatsleiterin Sarah Richter, HGSt*

A. Beschlussvorschlag

- 1. Der Ausschuss für Städtebau und Umwelt erachtet die Luftreinhaltung als ein wichtiges gesundheits-, umwelt- und klimapolitisches Anliegen. Gute Umweltbedingungen und eine saubere Luft sind für Städte und Gemeinden sowie für ihre Bürgerschaft und die Wirtschaft wesentliche Standortvoraussetzungen und unabdingbar für eine zukunftsgerichtete Stadtentwicklung.**
- 2. Eine effiziente und verursachergerechte Gewährleistung der Luftreinhaltung erfordert zwingend, dass die Luftverschmutzung an der Quelle, insbesondere durch die (Auto-)Industrie bekämpft wird. Dazu ist es auch erforderlich, die Abgasnorm „Euro 6“ schneller einzuführen.**
- 3. Der Ausschuss fordert die EU, den Bund und die Länder auf, zusätzliche Förderprogramme zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur aufzulegen. Diese sollten insbesondere dem zügigen Ausbau der Elektromobilität sowie dem ÖPNV- und Radwegausbau dienen. Weiterhin müssen die Verkehrsinvestitionen erhöht werden, um eine bessere Finanzierungsgrundlage für den ÖPNV zu schaffen.**
- 4. Der Ausschuss plädiert ferner für ein nachhaltiges Konzept und eine dauerhafte Förderung zur Erreichung des Ziels der Luftreinhaltung. Insbesondere müssen Schadstoffe als Gesamtheit betrachtet werden und es darf nicht nur beschränkt der Feinstaub in den Fokus genommen werden.**

B. Begründung

I. Mahnschreiben der EU-Kommission

Die EU-Kommission hat am 20.02.2013 ein sogenanntes Mahnverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Es handelt sich dabei noch nicht um ein Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 258 AEUV. Ein solches könnte jedoch in der Folge schlimmstenfalls drohen. Der Hintergrund ist folgender: Allgemein bestand für die Nationalstaaten bis zum 01.01.2013 eine Meldepflicht zum Stand der Reduktion der Stickstoffbelastungen in der Luft. Deutschland bat insofern um einen Aufschub der Meldung. Diese Fristverlängerung bis 2015 wurde zuletzt für 33 BRD-Gebiete durch die EU-Kommission abgelehnt. Diese sogenannte Abmahnung wurde an das zuständige Bundesumweltministerium gerichtet. In diesem Zusammenhang wurden auf europäischer Ebene zeitgleich auch Großbritannien, Frankreich, Italien sowie Österreich abgemahnt. Die Ablehnung der Fristverlängerung betrifft deutschlandweit sowohl Ballungsgebiete, wie etwa Berlin, München oder Frankfurt, als auch einzelne ländliche Räume, beispielsweise Oberbayern. Die Bundesrepublik wurde aufgefordert umgehend weitere Maßnahmen zu ergreifen. Konkret sollen neue Luftqualitätspläne der betroffenen Regionen erstellt werden, die Maßnahmen zur Eindämmung der Schadstoffwerte enthalten.

II. Rechtlicher Hintergrund

Seit dem Jahr 2008 gilt die EU-Luftqualitätsrichtlinie (RL 2008/50/EG des Parlamentes und des Rates vom 21.05.2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa). Deren Ziele sind die Verschmutzungen in der Luft dauerhaft zu reduzieren und einen effektiven Gesundheits- und Umweltschutz zu erzielen. Dabei soll der Ausstoß der Schadstoffe ausdrücklich „an der Quelle“ bekämpft werden (Erwägungsgrund (2) der RL). In der Luftqualitätsrichtlinie werden Grenzwerte für Schadstoffe in der Luft, wie etwa Feinstaub, geregelt. Die nationale Richtlinienumsetzung erfolgte 2010 im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Seit dem 01.01.2010 gelten auch verbindlich Grenzwerte für den Schadstoff Stickstoffdioxid (NO₂). Für die Mitgliedstaaten der EU besteht die Möglichkeit die Einhaltefristen für die Grenzwerte auf Antrag zu verlängern. Dies gilt bis Ende 2014. Daneben sind die Mitgliedstaaten verpflichtet gegenüber der EU einen Nachweis über die Erstellung wirksamer Luftreinhaltepläne zu erbringen.

III. Umweltzonen – auch ländliche Räume sind betroffen

2013 ist das „Jahr der Luft“ (s. auch Internetauftritte des BMU und UBA). Damit wird der herausragenden Bedeutung dieses Umweltschutzgutes Rechnung getragen. Hauptfaktoren der Luftverschmutzung in den Städten und Gemeinden sind allgemein der Verkehr sowie Dieselmotorkraftfahrzeuge. Die entsprechenden Schadstoffe werden durch Luftbewegungen verteilt. Um dies zu bekämpfen, wurden in zahlreichen Städten etwa Umweltzonen eingerichtet. Viele kleinere Kommunen mussten diese aber nicht etwa wegen der Verschmutzung in ihrer Kommune, sondern wegen der Nähe zur Autobahn und von dort aus eingetragenen Schadstoffen einrichten.

So mussten aus diesen Gründen zum Beispiel die Städte

- Leonberg, BW (45000 Einwohner)
 - Ilsfeld, BW (8500 Einwohner)
 - Herrenberg, BW (31000 Einwohner)
 - Neu-Ulm, BAY (53000 Einwohner)
- Umweltzonen einrichten.

Während es im Jahr 2011 noch 45 Umweltzonen gab, belief sich deren Stand im April 2013 auf 64. Zwei weitere Umweltzonen sind geplant (Mettmann, NRW; Schramberg, BW). Der aktuelle Stand kann fortlaufend auf den Seiten des Umweltbundesamtes (UBA) verfolgt werden:

(<http://gis.uba.de/website/umweltzonen/index.htm>).

Kürzlich wurde auch vermeldet, dass das Förderprogramm zur Nachrüstung von Partikelfiltern für Dieselfahrzeuge (grüne Umweltplakette) wohl schon Ende März 2013 aufgebraucht war. Das Förderprogramm hatte ursprünglich für die Jahre 2012 und 2013 jeweils 30 Millionen Euro vorgesehen. Die Finanzmittel für dieses Jahr wurden aber bereits im August 2012 wegen der hohen Anzahl von Antragstellungen vorgezogen.

IV. Kommunale Position und Forderungen des DStGB

Die Luftreinhaltung ist ein wichtiges umwelt- und Klimaschutzpolitisches Anliegen. Die Städte und Gemeinden dürfen aber mit den Anforderungen an die Luftreinhaltung nicht überfordert werden. Denn: Stadtplanerische, verkehrsplanerische und ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Schadstoffbegrenzung stoßen in der Praxis an ihre Grenzen. Hintergrund ist, dass die Städte und Gemeinden nicht die alleinigen Luftverschmutzer sind. Vielmehr spielen auch externe Faktoren zur Eintragung der Schadstoffe in die Luft eine Rolle. Ein Beispiel dafür ist etwa die Nähe verschiedener Kommunen zur Autobahn, die die Einrichtung von Umweltzonen in der Gemeinde erforderlich macht. Daher könnte die Schaffung von Härtefallregelungen bzw. Privilegierungen für besonders belastete Gebiete angedacht werden. Zudem muss die Luftqualitätsrichtlinie weitere große Emittenten wie Autobahnknotenpunkte oder Industrieanlagen mehr in den Blick nehmen. Denn die Luftverschmutzung sollte an der Quelle bekämpft werden.

Zudem ist erforderlich, dass die Motorentechnik durch die Autoindustrie verbessert wird. Diese muss schadstoffärmer ausgestaltet werden, insbesondere muss die Abgasnorm „Euro 6“ schneller eingeführt werden. Ein dienliches Instrument könnte auch die Erhöhung der steuerlichen Anreize zum Einbau von Rußpartikelfiltern in Alt-Kfz sein. Die flächendeckende Markteinführung solcher Filtersysteme muss jedoch bundesweit mit einem entsprechenden Konzept koordiniert werden. Dagegen sind Fahrverbote keine Lösung. Solche greifen für eine Ursachenbekämpfung an der Quelle zu kurz.

Weiterhin sind zusätzliche Förderprogramme zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur von EU, Bund und den Ländern erforderlich. Intelligente Ampelschaltungen (Grüne Welle), der zügige Ausbau der Elektromobilität, der massive Radwegausbau sowie der ÖPNV-Ausbau könnten z.B. hilfreich sein. Zudem sind die Verkehrsinvestitionen zu erhöhen, damit der ÖPNV eine bessere Finanzierungsgrundlage hat. Ins-

gesamt sind für die Luftreinhaltung in den Städten und Gemeinden ein nachhaltiges Konzept sowie eine dauerhafte Förderung notwendig. Dazu müssen Schadstoffe als Gesamtheit betrachtet werden. Es sollte nicht - wie in der Vergangenheit - beschränkt nur auf eine Gruppe (Feinstaub) abgestellt werden.